

Meldung freiwillige Trennung/getrennter Wohnsitz

Personalien Ehegatten

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefon

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefon

Die Meldung erfolgt auf Initiative eines Ehegatten und gegen den Willen des anderen.

Detaillierte Angaben

Meldegrund

- Eintrag freiwillige Trennung
- Aufhebung freiwillige Trennung
- Meldung getrennter Wohnsitz (weiterhin ein Paar)
- Meldung Aufhebung getrennter Wohnsitz

per

Neue Wohnsituation

- Aufhebung des gemeinsamen Haushalts
- Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts
- Keine neue Wohnsituation

auf unbestimmte Zeit

befristet bis

Wann tritt oder trat die neue Wohnsituation ein? (sofern es eine gibt)

per

voraussichtlich bis

Datum unbekannt

Hinweise

Unter freiwilliger Trennung versteht man die **Aufhebung des gemeinsamen Ehegattenhaushalts** (Art. 175 ZGB) ohne Mitwirkung eines Gerichts, d.h. keine gemeinsame eheliche Wohnung gemäss Art. 162 ZGB und das Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten. Wird der gemeinsame Haushalt trotz Bekanntgabe einer freiwilligen Trennung aufgrund einer nicht intakten Ehe auf unbestimmte Zeit beibehalten, sind die Einwohnerdienste nicht verpflichtet, die freiwillige Trennung zu registrieren, sofern nicht klare Beweise (z.B. aussergerichtliche Trennungsvereinbarung) vorliegen, welche eine Registrierung der freiwilligen Trennung rechtfertigen würden. Gestützt wird die Praxis der Einwohnerdienste auf die bereits oben genannten Bestimmungen gemäss ZGB sowie auf das Register- und Meldegesetz § 9 Abs. 1: Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, **falls erforderlich zu belegen** und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.

Häufig ist es der Zwang der Umstände, dass der Haushalt trotz freiwilliger Trennung nicht sofort aufgelöst werden kann. In diesem Fall sind die Einwohnerdienste bereit, die Trennung rückwirkend per Trennungsdatum ohne weitere Nachweise einzutragen, sofern der gemeinsame Haushalt noch im selben Trennungsjahr oder innerhalb von drei Monaten nach der Trennung aufgelöst wird.

Ehegatten mit gemeinsamen Kindern entscheiden grundsätzlich gemeinsam darüber, wo und zusammen mit welchem Elternteil das Kind lebt (Art. 301a ZGB). Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Dritte davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

Eine Trennung oder deren Aufhebung kann insbesondere folgende Wirkungen von Gesetzes wegen haben:

- Änderung der Vertretungsbefugnis und der Solidarhaftung für laufende Ehebedürfnisse (Art. 166 ZGB)
- Änderung des Steuertarifs rückwirkend auf die ganze Steuerperiode

Sind beide Eheleute einverstanden, können sie jederzeit den gemeinsamen Haushalt wieder aufnehmen, wobei wieder sämtliche Wirkungen der Ehe uneingeschränkt gelten.

Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen, das Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben und dass von den oben genannten Hinweisen Kenntnis genommen wurde. Gemäss § 26 RMG können unwahre Angaben, welche das Einwohnerregister betreffen, gebüsst werden. Zudem bestätigen die Unterzeichnenden, dass noch keine Trennungsvereinbarung bzw. Sorgerechtsregelung über das Gericht vorgenommen wurde. Andernfalls ist, statt dieser Mitteilung, das Urteil vorzulegen. Rückwirkende Korrekturen der gemachten Angaben sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift

Formular bitte senden an

Einwohnerdienste
Hauptstrasse 42
5757 Menziken

oder per E-Mail an einwohnerdienste@menziken.ch